

WEB Windenergie AG

(Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, FN 184649 v, Landes- als Handelsgericht Krems an der Donau)

Endgültige Bedingungen vom 24.4.2019

WEB Windenergie AG

Ausgabe von EUR 5.000.000,-- Hybrid-Teilschuldverschreibungen (mit einer Aufstockungsmöglichkeit bis zu EUR 15.000.000,--) auf Grund des

Basisprospekts zum Angebotsprogramm der WEB Windenergie AG über die Begebung von Teilschuldverschreibungen (Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG) vom 25.7.2018 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 24.4.2019

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Anleihebedingungen, die im Basisprospekt vom 25.7.2018 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 24.4.2019 (zusammen, der "Basisprospekt") festgelegt wurden. Der Basisprospekt ist gemäß den Bestimmungen der Prospekt-RL als Basisprospekt erstellt.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Teilschuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG und Art 5 Prospekt-RL dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälliger Nachträge zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Anleihebedingungen (Kapitel "HYBRID-MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN" des Basisprospekts), gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen im Basisprospekt einen einheitlichen Vertrag.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen ist der Erste Nachtrag in der Fassung vom 24.4.2019 zum Basisprospekt veröffentlicht.

Die relevanten Dokumente (Basisprospekt (einschließlich in Verweisform aufgenommener Dokumente) sowie allfällige Nachträge, Anleihebedingungen und Endgültige Bedingungen) sind am Sitz der Emittentin, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1 (Telefon +43 (2848) 6336) sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) im Internet auf der Website der Emittentin unter www.greenpower2019.at erhältlich.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die keine entsprechenden Angaben enthalten, gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Hybrid-Muster-Anleihebedingungen stellen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die "Emissionsbedingungen").

Ergänzende Zusammenfassung

A. Einleitung und Warnhinweise

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt einer Verwendung des Basisprospekts (samt allfälliger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Zusammenhang mit der Platzierung der Teilschuldverschreibungen in Österreich und Deutschland während der jeweiligen Angebotsfrist (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts (samt allfälliger Nachträge) auch für den Fall einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.

Diese Zustimmung wird unter den Bedingungen erteilt, dass (i) potentiellen Investoren der Basisprospekt (samt allfälliger Nachträge) zur Verfügung gestellt wird und (ii) Finanzintermediäre den Basisprospekt (samt allfälliger Nachträge) in Übereinstimmung mit sämtlichen Verkaufsbeschränkungen (wie im Basisprospekt (samt allfälliger Nachträge) angegeben) verwenden und alle anwendbaren Rechtsvorschriften einhalten.

Die Emittentin behält sich vor, diese Zustimmung jederzeit zurückzuziehen, wobei eine solche Zurückziehung oder Einschränkung ausschließlich in einem Nachtrag zum Basisprospekt erfolgen kann und auf der Website der Emittentin veröffentlich würde.

Jeder Finanzintermediär, der den Basisprospekt (samt allfälliger Nachträge) verwendet, ist verpflichtet, auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und ausschließlich gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

C. Angaben zu den Wertpapieren

C.1	Art und Gattung der angebotenen
	und/oder zum Handel zuzulas-
	senden Wertpapiere, einschließ-
	lich der Wertpapierkennnummer

Tief nachrangige und fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen).

Tief nachrangige und fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen ohne datumsmäßig bestimmte Laufzeit. Die *International Securities Identification Number* (ISIN) die-

Teilschuldverschreibungen lautet ATOWEB190HA3. "Tief nachrangig" bedeutet, dass Forderungen von Anleihegläubigern (auf Zinsen oder Kapital) in der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach allen anderen nicht nachrangigen oder nachrangigen (mit Ausnahme von gleichrangigen) Forderungen gegen die Emittentin bedient werden und ein Vorrang im Wesentlichen ausschließlich gegenüber dem Grundkapital der Emittentin vergleichbaren Finanzinstrumenten oder besteht. Die Teilschuldverschreibungen sind der Kategorie von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen. C.2 Währung der Wertpapieremission Euro C.5 Beschränkungen für die freie Den Anleihegläubigern stehen Miteigen-Übertragbarkeit der Wertpapiere tumsanteile an der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien übertragen werden können. C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Teilschuldverschreibungen gewähren Rechte, einschließlich der Rangdem Anleihegläubiger gegenüber der Emitordnung und Beschränkungen tentin einen Rückzahlungsanspruch in Höhe dieser Rechte jeweils ausstehenden Nennwerts (Nominale). Für den Rückzahlungsanspruch ist kein datumsmäßig bestimmter Fälligkeitstermin vorgesehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen besteht für Anleihegläubiger daher nur bei einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen. Zusätzlich gewähren sie dem Anleger einen Anspruch auf eine jährliche Zinszahlung von 4,5%. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein Kündigungsgrund vorliegt. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen gegenwär-

tigen und zukünftigen nicht nachrangigen

und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig und untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig sind.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen sind rechtlich als Fremdkapital zu qualifizieren. Auf Grund der eingeschränkten Rechte der Anleihegläubiger, die sich aus dem Fehlen eines datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstags, dem Recht der Emittentin zum Aufschub von Zinszahlungen und der Nachrangigkeit ergeben, beabsichtigt die Emittentin, die Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen nach den IFRS als Eigenkapital auszuweisen.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die von der OeKB CSD (als das die Buchungsunterlagen führende Institut) verwahrt wird. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.

C.9 Nominaler Zinssatz

Die Teilschuldverschreibungen verbriefen einen Anspruch auf jährliche Zinszahlung in Höhe von 4,5% des jeweils ausstehenden Nominales (Nennwerts).

Die Emittentin ist grundsätzlich zur Zinszahlung nicht verpflichtet und kann diese durch fristgerechte Bekanntmachung an die Anleihegläubiger aufschieben. Diesfalls ist sie nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen und eine solche Nichtzahlung begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Teilschuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke. Zinsrückstände werden mit 4,5% verzinst. Die Emittentin ist berechtigt, Zinsrück-stände jederzeit nach einer fristgemäßen Bekanntmachung nachzuzahlen.

Die Emittentin ist zur Zahlung ausstehender Zinsrückstände nur dann verpflichtet, wenn sie an einem nachfolgenden Zinszahlungstag freiwillig Zinsen zahlt, wenn die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, wenn die Emittentin in die Liquidation geht und abgewickelt oder auf-

gelöst wird oder an einem obligatorischen Zinszahlungstag; ein obligatorischer Zinszahlungstag ist jeder Zinszahlungstag, an dem eine Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung (inklusive Zahlung für den Zweck eines Aktienrückkaufs, ausgenommen dies geschieht im Zusammenhang mit bestehenden oder zukünftig geschaffenen Aktienoptionsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen) in Bezug auf eine Aktiengattung der Emittentin rechtswirksam beschlossen oder bezahlt wird (ausgenommen Dividenden, andere Ausschüttungen oder Zahlungen zwischen Konzerngesellschaften).

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode berechnet. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ISMA-Methode).

Allfällige Zinsen sind jeweils im Nachhinein am Zinszahlungstag, dies ist der 26.6. eines jeden Jahres, fällig.

Der erste mögliche Zinszahlungstag ist 26.6.2020.

Entfällt. Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert.

Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinszahlungstage

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Teilschuldverschreibungen sehen keinen datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstermin vor. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist daher grundsätzlich unbeschränkt.

An jedem obligatorischen Zinszahlungstag werden die Teilschuldverschreibungen im Ausmaß von 10 % des Nominales zum Zeitpunkt der Emission anteilig zur Rückzahlung fällig.

Weiters ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen durch fristgerechte Bekanntmachung an die Anleihegläubiger zu kündigen. Überdies stehen sowohl der Emittentin als auch den Anleihegläubigern Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu; für die Anleihegläubiger sind dies bestimmte auf die finanzielle Situation der Emittentin bezogene Umstände, deren Liquidation oder sonstiger Untergang im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang. Die Emittentin hat ein Kündi-

Ereignis, ein Steuerereignis oder ein Rechnungslegungsereignis eintritt oder, wenn der auf die Teilschuldverschreibungen insgesamt ausstehende Nennbetrag 25 % oder weniger des ursprünglichen Gesamtnennbetrags zum Zeitpunkt der Emission unterschreitet oder wenn sonst aufgrund wesentlicher Änderungen der kapitalmarkt-, wertpapier- oder aufsichtsrechtlichen Umstände eine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Steuern, Beiträge oder sonstigen Abgaben entsteht.

gungsrecht, wenn entweder ein Gross up-

Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungsstichtag zum dann ausstehenden Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum Kündigungsstichtag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften sind berechtigt, Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die derart erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen, einschließlich der Rückzahlung, erfolgen über die Zahlstelle an die Anleihegläubiger.

Da die Teilschuldverschreibungen sowohl zum Nennwert ausgegeben als auch zum Nennwert getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Teilschuldverschreibungen, der diese bis zu einer allfälligen teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung hält, dem nominalen Zinssatz in Höhe von 4,5%. Dies beruht auf der Annahme des jährlichen Eintritts eines obligatorischen Zinszahlungstags und daher der jährlichen Zahlung von Zinsen (sodass keine Zinsrückstände entstehen).

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf un-

Angabe der Rendite

ter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis (und allfälligen vorherigen, anteiligen Rückzahlungen) und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Name des Vertreters der Schuldti-Entfällt. Es gibt derzeit keinen Vertreter der telinhaber Inhaber der Teilschuldverschreibungen. In bestimmten Fällen kann zur Vertretung der Gläubiger vom zuständigen Gericht ein gemeinsamer Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden. C.10 Beschreibung der derivativen Entfällt. Es gibt keine derivative Komponen-Komponente bei der Zinszahlung te bei der Zinszahlung. C.11 Antrag auf Zulassung der Teil-Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldschuldverschreibungen zum Hanverschreibungen in den Handel im Dritten del auf einem geregelten Markt Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte oder anderen gleichwertigen Markt ist ein von der Wiener Börse AG be-Märkten triebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt im Juli 2019 zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

D. Angaben zu Risiken

D.2 Zentrale Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin

Risiken auf Grund der Abhängigkeit der Emittentin vom Windaufkommen, Anzahl an Sonnentagen und Strompreisen

- Windgutachten können sich als falsch herausstellen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Grund von niedrigerem Windaufkommen negativ beeinflussen.
- Die Emittentin kann sich allenfalls keine geeigneten Standorte für ihre Windparks sichern.
- Die Emittentin kann allenfalls Ausschreibeverfahren nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß gewinnen.
- Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.
- Ein Teil des von der Emittentin erzeugten Stroms wird auf dem freien Markt

- verkauft. Niedrige Marktpreise können die Ertragskraft der Emittentin negativ beeinflussen.
- Ein Teil des von der Emittentin erzeugten Stroms wird an einzelne Abnehmer direkt verkauft.

Sonstige Risiken der Emittentin und ihrer Branche

- Die Emittentin kann ihre Ziele auf Grund falscher Einschätzungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder unzutreffender Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogener Annahmen allenfalls nicht erreichen.
- Mangelhafte oder fehleranfällige Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.
- Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern.
- Die Emittentin ist von Kooperationspartnern, Abnehmern und Herstellern abhängig.
- Der Emittentin k\u00f6nnen auf Grund von Selbstbehalten, Versicherungsl\u00fccken oder einer Verschlechterung der Versicherungskonditionen erhebliche Kosten entstehen.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafte Leistung, Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle oder Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.
- Das Risikomanagement der Emittentin kann überfordert sein oder versagen.
- Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.
- Bei Akquisitionen und strategischen Beteiligungen können ungeplant hohe Integrationskosten entstehen und geplante Synergieeffekte ausbleiben.
- Immobilien können mit Umweltschäden belastet sein.
- Umweltschutzvorschriften und -auflagen k\u00f6nnen Kosten verursachen, der Betrieb von Windparks kann eingeschr\u00e4nkt oder geplante Anlagen nicht bewilligt werden.
- Die Emittentin kann wichtige Führungskräfte verlieren.
- Zinsschwankungen im Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Wechselkursschwankungen können zu erhöhten Kosten und zu Verlusten führen.
- Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Fälligstellung von Kreditfinanzierungen führen.
- Garantien oder Bürgschaften der Emittentin für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften können schlagend werden.
- Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Schuldenkrisen können sich (etwa auf Grund des Fehlens oder des Wegfalls staatlicher Förderungen oder eines Einbruchs des Strompreises) negativ auf die Geschäfte und die Entwicklung der Emittentin auswirken.
- Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.
- Sollte der Emissionserlös der begebenen Teilschuldverschreibungen nicht effizient eingesetzt werden, kann dies zu Nachteilen für die W.E.B Windenergie-Gruppe führen.
- Die Insolvenz einer Gesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin kann zu Nachteilen für die Emittentin führen.

D.3 Zentrale und spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen

Risiken in Zusammenhang mit den Senior-Teilschuldverschreibungen und den Hybrid-Teilschuldverschreibungen

 Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.

- Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen (auch) strukturell nachrangig.
- Die Teilschuldverschreibungen der Emittentin werden voraussichtlich an einem multilateralen Handelssystem notieren, das nicht den Vorschriften des Börsegesetzes für geregelte Märkte unterliegt.
- Das Unterbleiben oder die Beendigung der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in ein multilaterales Handelssystem können zur Erschwerung oder Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen führen.
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Auf Grund einer Aussetzung des Handels mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen (Credit Spread-Risiko).
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen (allgemeines Marktpreisrisiko).
- Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen oder diesen gegenüber vorrangig sind.
- Die Emittentin kann auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Teilschuldverschreibungen kündigen.
- Anleger unterliegen einem Wiederveranlagungsrisiko.
- Anleger unterliegen aufgrund von Wechselkursschwankungen anderer Währungen gegenüber dem Euro gegebenenfalls einem Währungsrisiko.
- Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen verringern.
- Der Kauf von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.
- Transaktionskosten und Spesen k\u00f6nnen die Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.
- Es besteht das Risiko, dass ein Kurator für die Vertretung gemeinsamer Interessen der Inhaber der auf Grundlage dieses Basis prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen bestellt wird.
- Steuerrechtliche Risiken
- Anleger sollen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.
- Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

Spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Hybrid-Teilschuldverschreibungen

 Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen haben keine datumsmäßig bestimmte Laufzeit

- und Anleihegläubiger können die Teilschuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen.
- Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Emittentin tief nachrangig.
- Die Emittentin hat das Recht, Zinszahlungen an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen, allenfalls auch unbefristet, aufzuschieben.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt Der Zweck der Ausgabe der auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Unterstützung des organischen und externen Wachstums, insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich, Tschechische Republik, Italien, USA und Kanada sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch gezielte Akquisitionen sowie den Ausbau der Infrastruktur die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Diese Verwendungszwecke sind in ihrer Priorität gleichwertig.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,-- und mit einer Stückelung von je EUR 1.000,-- in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland in der Angebotsfrist von 7.5.2019 (einschließlich) bis 17.6.2019 (einschließlich) zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist durch Bekanntmachung zu verlängern oder zu verkürzen. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen während der Angebotsfrist durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheins an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsschein ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsscheine bei der Emittentin.

E.4	Interessen von Personen, die an der Emission beteiligt sind, einschließlich allfälliger Interessenskonflikte.	Es gibt keine Interessen von natürlichen oder juristischen Personen (mit Ausnahme der Emittentin, die ein Interesse daran hat, durch die Emission zusätzliches Kapital einzuwerben), die an der Emission beteiligt sind, oder Interessenskonflikte.
E.7	Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung ge- stellt werden.	Entfällt. Von der Emittentin selbst werden den Anlegern beim Erwerb von Teilschuldverschreibungen keine Ausgaben in Rechnung gestellt (es können allerdings, etwa bei Banken, Gebühren, Spesen, Provisionen sowie andere Transaktionskosten anfallen).

[FREIGELASSEN]

Endgültige Bedingungen

NENNBETRAG und STÜCKELUNG, ZEICHNUNG (Punkt 2.)			
Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen, Ange-	EUR 5.000.000,		
botsvolumen)			
Nennbetrag (Stückelung)	EUR 1.000,		
Zeichnungsfrist	7.5.2019 bis 17.6.2019		
Erwarteter Ausgabetag	26.6.2019		
Aufstockungsmöglichkeit	um bis zu EUR 10.000.000, auf bis		
	zu EUR 15.000.000,		
ISIN	AT0WEB190HA3		

VERZINSUNG (Punkt 5.)				
Zinslaufbeginn	26.6.2019			
Zinssatz	4,5%			
Zinszahlungstag	26.6. eines jeden Jahres			
Erster Zinszahlungstag	26.6.2020			

ZAHLSTELLE (Punkt 8.)		
Zahlstelle	VOLKSBANK WIEN AG	
30000 St. 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	Kolingasse 14-16, 1090 Wien	

[FREIGELASSEN]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, am 24.4.2019

WEB Windenergie AG als Emittentin

WEB Windenergie AG
Davidstreße 1, A-3834 Pfaffenschlag
Telefon: +32848 6336 Fax DW 44 C
web@windenergie.at, www.windenergie.at

